



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg

Ausschließlich per E-Mail:

■■■■@lindenberg.one

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Widerspruchsschreiben vom 27.05.2022
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05 / 20220902_WS
Datum: 12.09.2022
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

auf Ihren mit Schreiben vom 27.05.2022 erhobenen Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch gegen die E-Mail des BSI vom 13.05.2022 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 € erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Begründung:

I.
Mit E-Mails vom 23.03.2022 und 13.05.2022 forderten Sie Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG. Sie begründeten Ihr Begehren damit, dass Sie die Akteneinsicht dafür nutzen wollten, die Möglichkeiten des Rechtsschutzes zu evaluieren.

■■■■■■■■■■
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 10 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

De-Mail-Adresse:
poststelle@bsi-bund.de-mail.de



Seite 2 von 3

Dieses Begehren wurde mit E-Mail vom 13.05.2022 abschließend abgelehnt mangels Substantiierung Ihres rechtlichen Interesses. In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass Sie nicht nachvollziehbar dargelegt hätten, bei welchen Anfragen und warum Sie Akteneinsicht benötigten, um eine mögliche Geltendmachung oder Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen zu verfolgen. Ihnen seien über das Service-Center alle zu Ihren Anfragen vorliegenden Informationen zur Verfügung gestellt worden.

Gegen diese E-Mail erhoben Sie Widerspruch mit Schreiben vom 27.05.2022. Sie beehrten erneut Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG und verwiesen insbesondere darauf, dass kein Ausschlussgrund nach § 29 Abs. 2 VwVfG bestehe.

II.

1.

Der Widerspruch ist nicht statthaft.

Sie wenden sich mit Ihrem Widerspruchsschreiben gegen die Verweigerung der Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG aus der E-Mail vom 13.05.2022. Bei der Akteneinsicht im Rahmen des § 29 Abs. 1 VwVfG handelt es sich lediglich um ein verfahrensakzessorisches Recht im Rahmen eines bestehenden Verwaltungsverfahrens. Die Entscheidung vom 13.05.2022 ist daher kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG und folglich nicht isoliert angreifbar. Sie müssten sich daher gegen die Entscheidungen im Verwaltungsverfahren selbst wenden.

Eine Auslegung oder Umdeutung des unzulässigen Widerspruchs gegen die Entscheidung zur Akteneinsicht vom 13.05.2022 hin zu einem Widerspruch gegen eine zuvor beschiedene IFG- oder DSGVO-Auskunft ist nicht möglich, da Sie Ihren Widerspruch keiner konkreten anderen Entscheidung zuordnen. Bereits im Rahmen Ihres ursprünglichen Auskunftersuchens haben Sie, selbst auf Nachfrage, nicht mitgeteilt, für welchen Zweck und insbesondere bezüglich welchem Verwaltungsverfahren Sie Akteneinsicht beantragten.

Soweit Sie im Übrigen Bezug auf die Auskunft nach DSGVO vom 12.04.2022 nehmen, ist auch insoweit kein Widerspruch statthaft. Der Bescheid ist jedoch Gegenstand eines laufenden Beschwerdeverfahrens, in dem Sie Ihre Rechte geltend machen können.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 VwVfG.

